

Mit bestem Dank für Ihren  
schönen Vortrag Ihr sehr ergebener

Obmühl

**Archiv**

**für**

**Diplomatik**

**Schriftgeschichte  
Siegel- und Wappenkunde**

in Verbindung mit

HEINRICH BÜTTNER und KARL JORDAN

herausgegeben von

EDMUND E. STENGEL

S O N D E R D R U C K

*Im Buchhandel nicht erhältlich*

3. Band · 1957

---

B Ö H L A U V E R L A G K Ö L N G R A Z



# Diplomatische Miscellen zur Geschichte des ausgehenden 9. Jahrhunderts

von

CARLRICHARD BRÜHL

## I. Zur Frage der Echtheit von D Ka. III. 183

In seiner meisterlichen Ausgabe der Urkunden Kaiser Karls III. für die Monumenta (1936/37) hat P. F. KEHR ein Diplom Karls für das Kloster der heiligen Hilarius und Benedikt bei Venedig (S. Ilario), datiert 883 Mai 10, unter die Spuria eingereiht (D Ka.III.183). Der erste Herausgeber dieser Urkunde, ANDREA GLORIA<sup>1</sup>, hegte über ihre völlige Echtheit keinen Zweifel, erst ENGELBERT MÜHLBACHER erkannte, daß die in der Immunitätsformel auftauchende Wendung *aut fodrum tollant* interpoliert sein müsse<sup>2</sup>, ohne jedoch weitere Bedenken gegen Inhalt und Form des Diploms zu äußern.

Wir wollen hierauf zunächst nicht eingehen, sondern uns mit der Feststellung begnügen, daß die Urkunde Karls III. schon 981 von Otto II. bestätigt wurde<sup>3</sup>. D Ka.III.183 muß also bereits vor 981 existiert haben. Weitere Bestätigungen gewährten Heinrich II., Konrad II., Heinrich IV., Heinrich V. und Lothar III. dem Kloster<sup>4</sup>. Darüberhinaus geht aus dem Privileg Heinrichs II. hervor, daß neben dem Privileg Ottos II. auch Urkunden Ottos I. und Ottos III. vorlagen<sup>5</sup>. Damit

<sup>1</sup> Codice diplomatico Padovano I (1877) Nr. 16. Die Edition KEHRS beruht auf dem Druck von GLORIA, da die einzige Hs., in der die U. überliefert ist — Liber XIV (Catastico di S. Gregorio), saec. XV. des venez. Staatsarchivs — nach KEHRS Angaben nicht auffindbar war; sie wurde jedoch später wieder von D. v. GLADISS für die Edition von D H.IV.417 benutzt.

<sup>2</sup> Die Urkunden Karls III. (SB Wien 92, 1878) S. 475 mit Anm. 2/3 (Sonderdruck Wien 1879, S. 147). In seiner Neubearbeitung des BÖHMERSCHEN Regestenwerks erwähnt er die Interpolation nicht (BM<sup>2</sup>. 1660). Vgl. noch unten Anm. 15.

<sup>3</sup> D O.II.240 (981 Jan. 2).

<sup>4</sup> D H.II.185 (1008 Juli 15), D Ko.II.46 (1025 Nov. 1), D H.IV.417 (1091 Jan. 6), St. 3044 (1110 Dez. 27), D Lo.III.100 (1136). Spätere Bestätigungen zitiert KEHR, IP.7,2 (1925) S. 171; vgl. unten Anm. 17.

<sup>5</sup> D H.II.185: ... *sed et primo et secundo et tercio Ottone imperatore, nostris precessoribus* ... Das D Ka.III.183 wird in D H.II.185 dagegen nicht ausdrücklich erwähnt sondern lediglich die verlorene U. Karls d. Gr. (LECHNER Nr. 224), die schon den DD. Lothars I. und Karls III. bekannt ist, vgl. unten Anm. 24.

würde, wie auch KEHR richtig erkennt, die Entstehungszeit der Fälschung noch weiter heraufgerückt werden, etwa bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts.

Da über den Anlaß zur Fälschung nichts bekannt und auch das Diktat unbedenklich ist, scheint es uns angebracht, KEHRs Gründe, die ihn zur Verwerfung von D Ka.III.183 bewogen, einer kritischen Prüfung zu unterziehen. KEHR bringt drei Argumente vor, die nach seiner Auffassung die Fälschung erkennen lassen:

1. Die Berufung auf eine Schenkungsurkunde Karls d. Gr. (LECHNER Nr. 224) und dessen Tausch mit einem sonst nicht bezeugten Bischof Landolus von Treviso.
2. Die offenkundige Tendenz gegen den Bischof von Treviso: um die Mitte des 11. Jahrhunderts lag das Kloster mit dem Bischof gerade wegen des in D Ka.III.183 gewährten Zehnten von *Blandinum* und *Ceresaria* in einem erbitterten Streit.
3. Die in D Ka.III.183 genannten *legati* des Abtes Vitalis sind in Wahrheit die des venezianischen Dogen Johannes, dem Karl III. das Pactum seiner Vorgänger mit Venedig erneuerte<sup>6</sup>. Ferner ist das gesamte Eschatokoll des Pactum in D Ka.III.183 übernommen.

Dieses letzte Argument ist für KEHR das entscheidende, prüfen wir daher seine Beweiskraft zuerst. KEHRs Beobachtung trifft zu: die Gesandtennamen stimmen überein<sup>7</sup>, und das Eschatokoll ist in den beiden Urkunden identisch. Doch was ist damit bewiesen?

Gesetzt, die Urkunde wäre echt, — wie sollte dann das Eschatokoll in D Ka.III.183 anders lauten<sup>8</sup>? Bleibt die Identität der Gesandtennamen. Hierzu ist nun zu bemerken, daß es sich in D Ka.III. 77 um ein Pactum mit Venedig, in D Ka.III.183 um ein Privileg für ein

<sup>6</sup> D Ka.III.77 (883 Mai 10), also das gleiche Datum wie in D Ka.III.183.

<sup>7</sup> D Ka.III.77:  
 ... quia Iohannes, Veneticorum dux, per legatos suos, Laurentium venerabilem episcopum atque Vigilium seu Leonem Veneticos, nostram deprecatus est clementiam ...

D Ka.III.183 (nach Gloria):  
 ... qualiter domnus et venerabilis abbas Vitalis ... nobis suos eo modo misit legatos, Laurentium Venecie(!) episcopum atque Vigilium seu Leonem Veneticos, nostri regiminis magnitudinem petentes ...

Das *Venecie* in D Ka.III.183 wird wohl, wie schon KEHR Anm. b seiner Edition treffend bemerkt hat, als die falsche Auflösung eines handschriftlichen  $\overline{ven}$  = *venerabilem* erklärt werden dürfen.

<sup>8</sup> Man denke z. B. an die berühmten Immunitätsprivilegien für die Bistümer Verona, Arezzo, Cremona und Bergamo (DD Ka.III.49/52:881 Febr. 14/5), die der Kaiser auf dem Reichstag von Ravenna ausstellte und die bis auf die jeweiligen Eigennamen fast wörtlich übereinstimmen.

venezianisches Kloster handelt. Ist es denn wirklich undenkbar, daß der Abt von S. Ilario die Gesandten des Dogen gebeten haben sollte, beim Kaiser gleichzeitig auch ein Privileg für sein Kloster zu erwirken? Man muß dabei noch berücksichtigen, daß S. Ilario Grabstätte der venezianischen Dogen war und mit den Dogen, soweit wir wissen, stets in guten Beziehungen stand. Sehr zu beachten ist ferner, daß der Führer der venezianischen Gesandtschaft Laurentius, Bischof von Olivolo war, also der zuständige Diözesanbischof des Klosters<sup>9</sup>. KEHRs Argument wäre doch nur dann durchschlagend, wenn S. Ilario nicht bei Venedig sondern irgendwo in der Lombardei oder der Toskana läge. Zugunsten seiner These würde natürlich ins Gewicht fallen, wenn D Ka.III.77 auch sonst als Vorlage für D Ka.III.183 gedient hätte; doch davon kann keine Rede sein: das Pactum mit Venedig lehnt sich textlich stark an die älteren Pacta Lothars I. und Ludwigs II. an<sup>10</sup>, das Diplom für S. Ilario aber ist völlig neu stilisiert und steht in keinem Zusammenhang mit dem — in seiner Echtheit von der italienischen Forschung bestrittenen — Privileg Lothars I. für das Kloster<sup>11</sup>. Die einzige „stilistische Verwandtschaft“ könnte man darin erblicken, daß Karl d. Gr. in beiden Diplomata als *bisavus noster* bezeichnet wird. Im Falle des D Ka.III.77 geht diese Wendung auf die Vorurkunde, nämlich das Pactum von 856, zurück. Zwar nennt Karl III. seinen großen Ahnen meist *atavus* oder *proavus noster*<sup>12</sup>, doch *bisavus* findet sich außer in unserem Diplom auch noch in einer früheren Urkunde Karls<sup>13</sup>; aber selbst wenn dies nicht der Fall wäre, könnte das *bisavus noster* keinen Verdacht erregen, denn was lag — die Echtheit von D Ka.III.183 vorausgesetzt — für den Schreiber des Diploms näher, als die gerade in dem Pactum

<sup>9</sup> KEHR, IP.7,2 S. 171/2; MARZEMIN (unten Anm. 11) S. 97/8, 109/10.

<sup>10</sup> Capit. II Nr. 234/5 (840 Sept. 1 und 856 März 23). Aus diesen Pacta ist auch die Arenga von D Ka.III.77 übernommen: *Dignum est, ut celsitudo imperialis . . .*, während D Ka.III.183 beginnt: *Si ecclesiarum opes nostra regali potentia accumulamus . . .* Das Pactum Karls III. enthält im übrigen einige wesentliche sachliche Neuerungen gegenüber den älteren Pacta, hierzu siehe zuletzt B. SCHMEIDLER in: HZ. 151 (1935) S. 233/4, 256 und W. LENEL: HZ. 152 (1935) S. 459/60.

<sup>11</sup> BM<sup>2</sup>. 1063 (839 Mai 8): Codice diplomatico Padovano I Nr. 8. Die Echtheit wird mit u. E. unzureichender Begründung bestritten von G. MARZEMIN, Le abbazie Veneziane dei SS. Ilario e Benedetto e di S. Gregorio (N. Arch. Veneto, N. Serie 23, 1912) S. 96 ff. und von R. CESSI, Un falso diploma di Lotario ed il delta di S. Ilario (Atti e Memorie della R. Accademia di scienze . . . in Padova, N. Serie 37, 1921) S. 133 ff., während H. BAUR, Das Reichsgut in Venetien (Diss. phil. Frankfurt 1922/3, Mschr.) S. 55/6 keine Bedenken gegen die Echtheit erhebt.

<sup>12</sup> *atavus* in DD Ka.III.12,87,100; *proavus* in DD Ka.III.3,6,35,47,90.

<sup>13</sup> D Ka.III.28.

mit Venedig gebrauchte Titulierung Karls d. Gr. auch in diesem Privileg anzuwenden? Auch KEHR muß zugeben, daß das Diktat „für die Frage der Echtheit nichts ergibt“, d. h. also unbeanstandbar ist. Ja, er will sogar gelegentliche Anklänge an Urkunden Ludwigs II. feststellen — und das in einer Fälschung, die man sich doch um 960/70 entstanden denken müßte<sup>14</sup>! Da vermögen wir nicht mehr an eine Fälschung zu glauben.

Die beiden anderen Einwände KEHRS sind leicht zu widerlegen. Daß das Kloster um die Mitte des 11. Jahrhunderts mit dem Bischof Rother von Treviso im Streit lag, wobei dieser mit handfesten Fälschungen arbeitete<sup>15</sup>, besagt für die Echtheit von D Ka.III.183 überhaupt nichts, da es, wie auch KEHR weiß, spätestens um 970 bereits vorgelegen haben muß. Die Tendenz gegen den Bischof von Treviso ist nicht zu leugnen, doch wer sagt uns, daß der Streit des 11. Jahrhunderts, von dem wir zufällig wissen, der erste zwischen Bischof und Kloster war? Schon die Existenz von D Ka.III.183, gleichgültig ob echt oder nicht, spricht gegen eine solche Annahme.

Was schließlich die Erwähnung Karls d. Gr. anbetrifft, so wird dieser auch in dem Diplom Lothars I. von 839 genannt. MARZEMIN nahm diese Tatsache zum Anlaß, die Echtheit der Urkunde zu bestreiten, wurde jedoch schon von CESSI zurückgewiesen<sup>16</sup>. Die Existenz eines Deperditums Karls d. Gr. sollte nicht mehr bezweifelt werden, auch nicht wegen des „sonst nicht bezeugten“ Bischofs Landolus von Treviso. Unsere Kenntnis über die Besetzung der italienischen Bistümer Ende des 8. Jahrhunderts ist viel zu lückenhaft, als daß hieraus ein quellenkritisches Kriterium gewonnen werden könnte.

Alle gegen die Echtheit von D Ka.III.183 vorgebrachten Argumente haben sich somit als nicht stichhaltig erwiesen. Eine andere Frage ist es allerdings, ob unser Diplom in seiner jetzigen Form der Originalausfertigung entspricht. Diese Frage kann mit Sicherheit

<sup>14</sup> Von Privilegien der sog. „Nationalkönige“ des 10. Jh.s für das Kloster ist nichts bekannt. Man hätte also anzunehmen, daß die Fälschung zur Erschleichung eines Diploms Ottos I. angefertigt wurde, d. h. frühestens um 960, siehe oben S. 1/2.

<sup>15</sup> Damals wurde zum Zwecke der Erschleichung des echten D H. III. 201b (1047 Mai 6) das D H. II. 313b gefälscht, siehe die Vorbemerkung KEHRS zu D H. III. 201; siehe auch die Verzichtsurkunde Rother vom Jahre 1052 bei GLORIA, *Codice diplomatico Padovano* 1 Nr. 159. Nichtsdestoweniger setzte sich der Streit bis in das 12. Jh. hinein fort. Daß sich dabei auch das Kloster gefälschter UU. bedient habe, ist eine bloße Vermutung KEHRS. Die Interpolation von D Ko. II. 46 ist jedenfalls später anzusetzen, siehe unten S. 5 mit Anm. 18.

<sup>16</sup> MARZEMIN a. a. O. S. 100/2; CESSI a. a. O.; vgl. BAUR a. a. O. S. 55/6.

verneint werden. Fast alle Kaiserurkunden für S. Ilario sind lediglich in einer Handschrift des 15. Jahrhunderts überliefert<sup>17</sup>. Unter diesen Umständen ist die Möglichkeit von Verunechtungen nicht von der Hand zu weisen. Für das Diplom Konrads II. konnte H. BRESSLAU zahlreiche Interpolationen nachweisen, die jedoch wohl sämtlich erst dem 13. Jahrhundert angehören<sup>18</sup>. Wie bereits eingangs bemerkt, war es E. MÜHLBACHER, der auch für D Ka.III.183 eine Interpolation annahm; und zwar sollten die Worte *aut fodrum tollant* eingeschoben sein.

MÜHLBACHERS Verdacht ist berechtigt. Die Wendung *fodrum tollere* findet sich in italienischen Urkunden nicht vor Otto III.<sup>19</sup> In echten karolingischen Urkunden kommt *fodrum* bekanntlich nur sehr selten vor<sup>20</sup>; da heißt es *foderum prendere* oder *foderum dare* bzw. *exigere*<sup>21</sup>, einmal allerdings auch *fodrum tollere*<sup>22</sup>, aber das steht in einem Privileg des Bretonenherzogs Salomon und kommt daher hier nicht in Betracht. Es erhebt sich aber nun die weitere Frage, ob die Interpolation wirklich, wie MÜHLBACHER will, auf den genannten Passus beschränkt war. Die fragliche Stelle in D Ka.III.183 lautet:

*Hoc precipientes ac regali imperio confirmantes, ut nullus dehinc dux, marchio, comes, patriarcha, archiepiscopus aut hic episcopus Tarvisinus vel aliquis successor eius de cunctis supra per ordinem nominatis famulantes predictis ecclesiis inquietare vel de aliquibus disvestire presumat. Contradicimus etiam homines supra dictarum ecclesiarum terras habitantes universis iudicialibus personis, ita ut de ipsis hominibus placitum nullum faciant seu aliquid publici ab eis exigant, aut fodrum tollant nullamque illis violentiam inferant, set in potestate abbatis predicti permaneant.*

Nach KEHR müßte von den beiden Verbotsformeln „zumindest“ auch die erste ausgeschieden werden, also von *Hoc precipientes* bis *presumat*. Ein Blick auf den vorhergehenden Satz zeigt die Richtigkeit von KEHRs Verdikt. Bezüglich der in seinem Privileg ausgesprochenen Schenkung an das Kloster bestimmt der Kaiser nämlich:

<sup>17</sup> Vgl. oben Anm. 1. Die DD. Heinrichs V. und Lothars III. (oben Anm. 4) sind im Original überliefert, die Heinrichs II., IV., VI. außer im Liber XIV auch noch in den Libri pactorum (13./14. Jh.) des venez. Staatsarchivs. S. Ilario gab seine Urkundenbestände schon 1315 in das städtische Archiv, vgl. BETHMANN (Archiv 12, 1874) S. 633, 635.

<sup>18</sup> Siehe die Vorbemerkung BRESSLAUS zu D Ko.II.46.

<sup>19</sup> Siehe etwa DD O.III.100,284,329; D H.II.73 u. ö.

<sup>20</sup> Außer den unten Anm. 21/2 zit. UU. noch BM<sup>2</sup>. 1033 (832 Nov. 10) und D Km. 22 (879 Mai 8). Auf die Bedeutung des karolingischen Fodrum, das mit dem in Italien seit den Ottonen bezeugten Fodrum nicht identisch ist, werden wir in anderem Zusammenhang zurückkommen.

<sup>21</sup> DD Karol.I 174 (792 Aug. 4); Benjamin GUÉRARD, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Bertin (1840) Nr. 60 p. 78/9 (830 März 19); D Ka. II. 370 (874 Febr. 12).

<sup>22</sup> H. BEYER, UB. zur Geschichte der . . . mittelrheinischen Territorien I (1860) Nr. 95 (860).

*Iubentes igitur terribiliter precipimus, ut nullus episcopus Tarvisinus aut aliqua alia magna sive parva (persona) predictis ecclesiis ministrantes inquietare, imolestare et de supra dictis locis disvestire presumat.*

Die Übereinstimmungen zwischen beiden Formeln sind so schlagend, daß es keiner weiteren Beweisführung bedarf: niemals hat der Diktator von D Ka.III.183 diese beiden Sätze hintereinandergestellt. Dazu kommt noch, daß die Bestätigungsurkunde Ottos II. den ganzen Passus *Hoc precipientes-permaneant* nicht enthält; erst das Privileg Heinrichs II. bestätigt das Diplom Karls III. in der uns heute überlieferten Form<sup>23</sup>. Da der erste Satz der fraglichen Stelle ganz sicher, im zweiten zumindest die das Fodrum betreffende Bestimmung interpoliert ist, liegt die Vermutung nahe, daß beide Verbotsformeln in ihrer Gesamtheit erst nach 981 dem D Ka.III. hinzugefügt wurden. Über den Zeitpunkt dieser Interpolation läßt sich nichts Sicheres aussagen, da das Privileg Ottos III. verloren ist und wir daher nicht wissen, ob die Interpolation nicht schon zur Erschleichung einer „Bestätigung“ Ottos III. eingefügt wurde. Dafür spräche etwa, daß das D Ka.III. in dem D H.II. überhaupt nicht erwähnt wird, obwohl es doch fast wörtlich übernommen zu sein scheint<sup>24</sup>.

Die Urkunde Ottos II. erregt noch in zweifacher Hinsicht unsere Aufmerksamkeit. Der Satz *Iubentes igitur — disvestire presumat*, ein sicherer Bestandteil des Privilegs Karls III., erscheint im D O.II.240 auffällig erweitert: statt *ut nullus episcopus Tarvisinus aut aliqua magna sive parva persona . . .* heißt es hier *ut nullus dux, marchio, patriarcha, archiepiscopus, episcopus Tervisinus aut successor eius aut aliquis alius aut aliqua magna aut parva persona . . .*. Das ist ziemlich wörtlich die Formulierung der in D Ka.III.183 und D H.II.185 sich an diesen Satz anschließenden ersten Verbotsformel, die wir soeben als interpoliert erkannt haben. Diese „Erweiterung“ in D O.II.240 ist ein weiterer Beweis für die Richtigkeit unserer Argumentation. Daß die lange Aufzählung der einzelnen Gewalteninhaber, bekanntlich eine Eigenheit der italienischen bzw. langobardischen Urkunde<sup>25</sup>, nicht zweimal hintereinander in der Urkunde gestanden haben kann, versteht sich von selbst. Wir haben in D O.II.240 jene Fassung des Satzes vor uns, die ursprünglich

<sup>23</sup> Ein Einschub betreffs der Schenkung zweier Höfe in D H.II.185 wird in D Ko.II.46 bestätigt.

<sup>24</sup> Auch BRESSLAU betrachtet in der Vorbemerkung zu D H.II.185 weder D Ka.III.183 noch D O.II.240 als unmittelbare Vorlagen von D H.II.185, siehe oben Anm. 5.

<sup>25</sup> A. CHROUST, Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogsurkunden (1888) S. 78; E. E. STENGEL, Diplomatie der deutschen Immunitäts-Privilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jhs. (1910) S. 350/1.

auch in D Ka.III.183 stand. Der Interpolator der karolingischen Urkunde nahm die Aufzählung in seinen Einschub und verkürzte obige Formel zu der heute vorliegenden Form.

Im Anschluß an dieses Verbot enthält das Privileg Ottos II. noch Bestimmungen des Kaisers, durch die den Klosterleuten ungehinderter Verkehr im ganzen Reich und freie Verfügung über ihre Habe bewilligt werden (*Insuper et placuit nobis — deprecari valeant*)<sup>26</sup>. Keiner seiner Nachfolger, soweit wir sehen<sup>27</sup>, hat diese Rechte bestätigt. Also noch eine Interpolation? Wohl kaum, trotz des stets bedenklichen *Insuper*-Anschlusses. Die Formulierung des Zusatzes ist stilistisch einwandfrei; BRESSLAU glaubte sogar, sie dem Schreiber It. I zusprechen zu können. Auch von ihm nicht beachtet wurde jedoch der Umstand, daß offenbar der Interpolator von D Ka.III.183 gerade diesen Absatz bei der Stilisierung seines Einschubs vor Augen hatte, wie folgender Vergleich zeigt:

D O. II. 240:

*Insuper et placuit nobis illis concedere, ut famulantes iam dictis ecclesiis et habitantes earundem ecclesiarum terras habeant licentiam ...*

D Ka. III. 183:

*... de cunctis supra per ordinem nominatis famulantes predictis ecclesiis ... homines supra dictarum ecclesiarum terras habitantes ...*

Damit dürfte die völlige Echtheit des Diploms Ottos II. bewiesen sein, das uns nun als Prüfstein für D Ka.III.183 dienen kann: nur soweit D Ka.III.183 durch D O.II.240 gesichert ist, darf es als ursprünglich gelten, der Rest ist nach 981 interpoliert.

Fassen wir abschließend das Ergebnis unserer Untersuchung zusammen. Am 10. Mai 883 erneuerte Kaiser Karl III. das Pactum seiner Vorgänger mit Venedig und bestätigte am gleichen Tag auf Bitten der venezianischen Gesandten dem Kloster der hl. Hilarius und Benedikt bei Venedig den Besitz der dem Kloster schon von Karl d. Gr. bzw. Lothar I. geschenkten Orte *Blandinum* und *Ceresaria*<sup>28</sup> mit den dazugehörigen Zehnten. Es handelte sich hierbei um ein einfaches Schenkungsprivileg, mit dem keinerlei Immunitätsrechte verliehen wurden. Dieses Diplom Karls III. lag spätestens Otto I. zur Bestätigung vor. Otto II. gewährte dann am 2. Januar 981 dem Kloster

<sup>26</sup> Möglicherweise handelt es sich dabei nur um eine Übernahme aus dem verlorenen D O.I., doch scheint uns dies wenig wahrscheinlich.

<sup>27</sup> Auch hier ist das D O.III. (dep.) die große Unbekannte. Da jedoch Heinrich II. dem Kloster eine besondere Schenkung machte (oben Anm. 23), wird er es schwerlich gewesen sein, der S. Ilario die in D O.II.240 zugestandenen Rechte nahm, es sei denn, man sehe in der Schenkung der zwei Höfe eine Entschädigung für die kassierten wirtschaftlichen Privilegien. Völlige Sicherheit ist über diesen Punkt nicht zu gewinnen.

<sup>28</sup> Zur Lage dieser Orte siehe KEHR in der Vorbemerkung zu D H.III.201 sowie BAUR a. a. O. S. 55 und MARZEMIN a. a. O. S. 101 mit Anm. 1.

ein erweitertes Privileg, das den Hintersassen zusätzlich bestimmte wirtschaftliche Vorteile einräumte. Um die Befreiung seiner Hintersassen auch von der gräflichen Gerichtsbarkeit, den öffentlichen Abgaben und dem gräflichen Fodrum zu erreichen, beschloß der Abt, die Urkunde Karls III. entsprechend interpolieren zu lassen, wobei das Diplom Ottos II. teilweise als Vorlage diente. Das so verfälschte Privileg Karls III., unser D Ka.III.183, wurde wahrscheinlich schon Otto III. vorgelegt und auch tatsächlich bestätigt, während der Kaiser die von Otto II. gewährten Rechte kassierte. Heinrich II. erneuerte das Privileg seines Vorgängers und schenkte dazu noch zwei Höfe in der Grafschaft Treviso. In dieser Form wurde das Diplom schließlich von Konrad II. abermals bestätigt. Die späteren Privilegien der deutschen Kaiser sind in unserem Zusammenhang ohne Bedeutung.

## II. Die Urkunden Karls d. Kahlen und Odos für das Kapitel der Abtei St.-Vaast

Im Jahre 866 übernahm Karl d. K. die Abtei St.-Quentin in eigene Verwaltung<sup>1</sup>. Er traf sich im selben Jahr in einer *villa* dieses Klosters, *Ortivineas*<sup>2</sup>, mit seinem Neffen Lothar II., der Karl, um dessen Unterstützung in seiner leidigen Eheaffäre zu gewinnen, die Abtei St.-Vaast abtrat<sup>3</sup>. Auch diese verwaltete Karl persönlich und fügte den genannten Klöstern zu Beginn des Jahres 867 noch die Abtei St.-Denis hinzu<sup>4</sup>. Fraglos hoffte er, auf diese Weise der ständig zunehmenden Verarmung des Fiskus begegnen zu können<sup>5</sup>.

In einem am 30. Oktober 867 in der Pfalz Orville ausgestellten Diplom konstituiert Karl eine „Mensa“ für die Mönche von St.-Vaast<sup>6</sup>. Privilegien dieser Art sind zur Zeit Karls d. K. keine Selten-

<sup>1</sup> Ann. Bert. ad h. an. (ed. G. WAITZ in us. schol. 1883) S. 84.

<sup>2</sup> Der Ort ist nicht sicher identifiziert. Während WAITZ a. a. O. S. 82 Anm. 2 an La Vignole (Dép. Aisne) denkt, schlägt J. CALMETTE, *La diplomatie carolingienne du traité de Verdun à la mort de Charles le Chauve* (1901) S. 105 mit Anm. 2 Ouvignies (bei Douai) vor; dagegen F. LOT in: *Moyen Age* 15 (1902) S. 404 Anm. 1, der für La Horgne in den Ardennen eintritt.

<sup>3</sup> Ann. Bert. ad h. an. (ed. WAITZ S. 82).

<sup>4</sup> Ann. Bert. ad h. ann. (ed. WAITZ S. 84, 86).

<sup>5</sup> Vgl. LOT a. a. O. S. 405; LESNE (unten Anm. 7) S. 84/5 und KARL VOIGT, *Die karolingische Klosterpolitik und der Niedergang des westfränkischen Königtums* (1917, Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 90/91) S. 34/5.

<sup>6</sup> *Recueil des actes de Charles II le Chauve, roi de France* (edd. A. GIRY, M. PROU, F. LOT, G. TESSIER, 2 Bde., 1943/52) Nr. 304 (zitiert: D Ka.II.304); vgl. die Vorbemerkung von TESSIER sowie LESNE (unten Anm. 7) S. 85 mit Anm. 6. 1955 erschien als 3. Bd. der UU. Karls d. K. der Einleitungs- u. Registerband (zitiert: TESSIER, Introduction).

heit. Bereits in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts, während der Regierung Ludwigs d. Fr., lassen sich solche *partitiones bonorum* nachweisen und zwar sowohl zwischen dem Tafelgut des Bischofs und dem des Kapitels (*mensa episcopi, mensa capituli*) als auch zwischen der „Mensa“ des Abts und der des Konvents<sup>7</sup>. Die Vorstufen der Güterteilungen können bis in die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts zurückverfolgt werden<sup>8</sup>. Die Form der Urkunden läßt von einer *partitio* allerdings nichts erkennen, nur die für den Unterhalt des Kapitels bzw. des Konvents bestimmten Güter werden aufgezählt; das restliche Klostergut, meist der weitaus größere Teil<sup>9</sup>, steht dann zur freien Verfügung des Abts, der davon jedoch auch alle auf dem Kloster ruhenden Lasten, vor allem den Reichsdienst, zu bestreiten hat<sup>10</sup>.

Die meisten Klöster oder Stifter des westfränkischen Reiches erhielten von Karl d. K. solche Privilegien<sup>11</sup>, in denen mehrfach auch noch festgesetzt wurde, für welche Anzahl von Mönchen die Regelung Gültigkeit haben soll, so etwa in St.-Denis für 150 Mönche, in St.-Germain-des-Prés für 120, in St.-Vaast für 112, in St.-Wandrille für 70 und in St.-Aubin für 45<sup>12</sup>. In mindestens sechs Fällen bestätigte oder erweiterte Karl allerdings nur entsprechende Vorurkunden Ludwigs d. Fr.<sup>13</sup>.

<sup>7</sup> Siehe zuletzt H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte 1 (1954<sup>2</sup>) S. 188/9; E. LESNE, L'origine des menses dans le temporel des églises et des monastères de France au IX<sup>e</sup> siècle (1910, Mémoires et travaux . . . des Facultés catholiques de Lille 7) S. 50f., 53 ff., 78 ff.; A. PÖSCHL, Bischofsgut und mensa episcopalis. Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Vermögensrechtes 2: Die Güterteilungen zwischen Prälaten und Kapiteln in karolingischer Zeit (1909), vor allem S. 12 ff., 63 ff., 155 ff.; vgl. auch VOIGT a. a. O. S. 79/81. Die maschinenschriftl. jur. Diss. von G. KALLEN, Der rechtliche Charakter der frühmittelalterlichen sog. Güterteilung zwischen Bischof und Kapitel (Bonn 1924) war uns leider nicht zugänglich. Zur Terminologie bemerkt K. VERHEIN in: DA. 10 (1953/54) S. 335/7, daß der Ausdruck *mensa episcopi* o. ä. nicht vor dem 10. Jh. bezeugt und erst im 12. Jh. gebräuchlich sei, siehe aber TESSIER, Introduction S. 220 Anm. 4.

<sup>8</sup> LESNE a. a. O. S. 27/30, 34/37, z. T. gegen PÖSCHL 2 S. 6 mit Anm. 2, 7, S. 11 mit Anm. 5.

<sup>9</sup> PÖSCHL 2 S. 53 mit Anm. 3, 54 mit Anm. 1, 58 mit Anm. 1; LESNE a. a. O. S. 88, 119/27.

<sup>10</sup> PÖSCHL 2 S. 35/6, 102/3; LESNE a. a. O. S. 77, 92/3, 116 u. ö.

<sup>11</sup> U. a. St.-Amand, St.-Bénigne, St.-Germain d'Auxerre, St.-Martin de Tours, St.-Médard, St.-Ouen de Rouen, St.-Pierre de Jumièges, St.-Riquier: DD Ka.II.92,326,269,239,338,407,111 und DD Ka.II.22,58,183,306 für St.-Riquier, vgl. LESNE a. a. O. S. 68/9, 83/4. Allgemein vergl. TESSIER, Introduction S. 220/7, bes. S. 221/2.

<sup>12</sup> DD Ka.II.247,363,304,160,116. In St.-Martin war die Mensa für 200 Kanoniker bestimmt, siehe LESNE a. a. O. S. 127 mit Anm. 1. Das Pfalzstift St.-Corneille in Compiègne zählte 100 Kanoniker: D Ka.II.425. Die U. Karls d. K. für Notre - Dame de Soissons (D Ka.II.494) wird von LESNE a. a. O. S. 19 u. ö. noch als echt benutzt, ist

All diesen Privilegien ist eine Formel gemeinsam, in der der König, teilweise in deutlicher Anlehnung an die Formel des Introitus-Verbots in der Immunitätsurkunde, dem Abt (Bischof) verbietet, das dem Kapitel zugesprochene Gut für eigene Zwecke zu verwenden, zu veräußern, zu vermindern, zu Lehen zu geben usw.<sup>14</sup>. Diese Klausel findet sich schon in den Diplomen Ludwigs d. Fr. und später in allen in Frage kommenden Urkunden Karls d. K. mit Ausnahme einer Empfängerausstellung der Abtei St.-Martin<sup>15</sup>. TESSIER urteilt daher falsch, wenn er schreibt: „Il est permis de considérer la clause qui nous occupe comme un élément, d'ailleurs accidentel (sic), de cette sorte d'actes“<sup>16</sup>.

Die Stilisierung ist jedoch sehr verschieden. Knappen Formulierungen wie z. B. in den Privilegien für die Mönche von St.-Riquier oder für die Kanoniker von St.-Aubin<sup>17</sup> stehen langatmige gegenüber, die sich in der Aufzählung der dem Abt oder Bischof verbotenen Handlungen nicht genug tun können, wie etwa die Formel des Privilegs für den Konvent von St.-Germain-des-Prés zur Genüge zeigt:

*... praecipientes regia potestate et per sanctam inviolabilem trinitatem atque examen tremendi iudicii angelorumque ac sanctorum omnium reverentiam coniurantes, ut nemo abbatum per successiones, quod nostro roboratum est edicto, subtrahere vel minuere audeat aut ad usus suos retorqueat vel alicui quiddam inde in beneficium tribuat, sed neque servitia ex eis exactet vel paraveredos aut expensas ad suas vel ad hospitum susceptiones recipiat sive mansionaticos inde exigat, sicut nec consuetudinis umquam fuit ...*<sup>18</sup>.

Auch die eingangs zitierte Urkunde für das Kapitel von St.-Vaast enthält eine ausführliche Verbotsklausel, die fast wörtlich mit der des Diploms für den Konvent von St.-Denis aus dem Jahre 862 überein-

---

jedoch unzweifelhaft eine Fälschung; allgemein vgl. PÖSCHL 2 S. 4/5 mit Anm. 1, 16 mit Anm. 2/3 u. TESSIER, Introduction S. 224 Anm. 1.

<sup>13</sup> St.-Amand: BM<sup>2</sup>. 757 (822, nicht direkte Vorlage); St.-Aubin: D Lu.I. dep. (LECHNER Nr. 47); St.-Denis: BM<sup>2</sup>. 906 (832); St.-Germain-des-Prés: BM<sup>2</sup>. 857 (829); St.-Martin: BM<sup>2</sup>. 909 (832); St. Riquier: BM<sup>2</sup>. 874 (830); siehe jedoch PÖSCHL 2 S. 24/8 und LESNE a. a. O. S. 23/4, 33/7.

<sup>14</sup> PÖSCHL 2 S. 32 ff., vor allem S. 36/7, 39.

<sup>15</sup> D Ka.II.239. Auch DD Karol.I 97 und BM<sup>2</sup>. 909 für St.-Martin enthalten die Klausel nicht (oben Anm. 8, 13), ebensowenig die Fälschung D Ka.II.494.

<sup>16</sup> D Ka.II.367, Vorbemerkung S. 319.

<sup>17</sup> D Ka.II.306: *... ita ut nulli rectorum eiusdem coenobii liceat ex omnibus rebus quicquam subtrahere aut minuere aut in alios praeter quos constituimus usus retorquere ...*; D Ka.II.116: *... nullique liceat eas alios praeterquam a nobis constituitur usus retorquere ...*; siehe ferner D Ka.II.92, 106, 111, 325, 326, 333 u. a. Die älteren DD. für St.-Riquier (DD Ka.II.22, 58, 183) haben eine etwas längere Formel.

<sup>18</sup> D Ka.II.363. Sehr ähnlich und z. T. wörtlich auch DD Ka.II.160, 247, 338, 367, 399; vgl. ferner DD Ka.II.137, 407; siehe auch TESSIER, Introduction S. 225.

stimmt<sup>19</sup>. Nur eine Variante ist auffällig: Heißt es in der Urkunde für St.-Denis wie üblich, *ut nemo abbatum per successiones . . . subtrahere . . . audeat*, so bestimmt das Privileg für St.-Vaast, *ut nemo successorum nostrorum regum vel abbatum . . . subtrahere . . . audeat*. Diese Formulierung braucht nicht zu überraschen. Wie schon erwähnt, verwaltete Karl d. K. die Abtei zu jener Zeit persönlich. Das im Prinzip an den Abt gerichtete Verbot galt daher in diesem speziellen Fall auch für ihn, den *rex vel abbas* des Klosters. Den Titel *rex et abbas* führt Karl ja auch in einer Urkunde für St.-Denis<sup>20</sup>. Der Rechtsinhalt des Privilegs für St.-Vaast wird jedenfalls von dieser ungewöhnlichen Wendung in keiner Weise berührt.

Die Urkunde, die König Odo am 21. Mai 890 in der Pfalz Verberie für das Kapitel von St.-Vaast ausfertigen ließ, erweist sich als eine weitgehend wörtliche Bestätigung des Diploms Karls d. K.<sup>21</sup>. Dies gilt auch für die uns hier interessierende Formel<sup>22</sup>, die nur einen wesentlichen Unterschied aufweist: Statt *ut nemo successorum nostrorum regum vel abbatum . . .* in der Urkunde Karls d. K. schreibt der Kanzlist Odos nämlich *ut nemo successorum nostrorum regum vel comitum . . .*<sup>23</sup>. Damit erfährt der Rechtsinhalt des Diploms eine wesentliche Veränderung, denn Adressaten der folgenden Verbotsliste sind ja nun an Stelle des Abtes der König und der Graf. Das Privileg Odos gewinnt so in etwa den Charakter einer Immunitätsurkunde<sup>24</sup>. Gewiß, zu einer echten Immunität fehlt das eigentliche Introitus-Verbot mit all seinen Folgen; doch König und Graf dürfen nach dem Wortlaut der Urkunde von nun an keine *paraveredi* und *mansionatici* mehr fordern, keine *exactiones* eintreiben und keine *servitia* beanspruchen.

<sup>19</sup> D Ka.II.304, S. 175 — D Ka.II.247, S. 66. Beide DD. sind im Original überliefert.

<sup>20</sup> D Ka.II.379 (875 März 27): *Karolus Dei constitutione rex ipsiusque et fratrum electione monasterii magni Dionysii abba*; vgl. VOIGT a. a. O. S. 35 mit Anm. 2, der als Beleg jedoch BÖHMER 1770 = D Ka.II.496 zitiert, eine auf D Ka.II.379 beruhende Fälschung wohl des 11. Jh.s. In einer Abtsliste des Klosters Lobbes wird auch Lothar II. als *rex et abbas* dieses Klosters bezeichnet: VOIGT a. a. O. S. 36.

<sup>21</sup> BÖHMER 1884 (BOUQUET 9 S. 452/3).

<sup>22</sup> Statt *subtrahere vel minuere* heißt es in der U. Odos *subtrahere, commutare vel minuere*; als weitere verbotene Belastung erscheinen die *carricaturae*: BOUQUET 9 S. 453.

<sup>23</sup> Darauf hat bereits VOIGT a. a. O. S. 34 Anm. 3 hingewiesen, der auch betont, daß der damalige Abt Rodulf nicht etwa Graf war sondern „levita“. Die rechtliche Bedeutung dieser Änderung hat V. jedoch nicht erkannt. Das Mißverständnis in der Kanzlei ist um so erstaunlicher, als ja auch Odo nach Aussage Reginos im Jahre 893 St.-Denis in eigene Verwaltung übernahm: VOIGT a. a. O. S. 109. Die Formel *comes vel abba* oder *dux et abbas* ist im 10. Jh., dem großen Jh. der Laienäbte, ganz gebräuchlich, vgl. z. B. VOIGT a. a. O. S. 198 u. ö.

<sup>24</sup> Vgl. STENGEL a. a. O. S. 340/1.

Durch dieses Mißverständnis der Kanzlei Odos, die offenbar mit dem ungewöhnlichen Titel Karls d. K. nichts anzufangen wußte, kam die Abtei, genauer gesagt das Kapitelgut der Abtei<sup>25</sup>, zu einer unerwarteten Befreiung vom königlichen Herbergsrecht<sup>26</sup>. Viel geholfen hat das Privileg dem Kloster übrigens nicht. Die Grafen von Flandern pochten unbekümmert auf ihr Gastungsrecht und fielen der Abtei häufig zur Last<sup>27</sup>. Als Ludwig VI. 1127 über einen Monat in Arras Hof hielt, leistete das Kloster allerdings nur ein „repas de charité“<sup>28</sup>.

Außer in dem oben besprochenen Diplom Karls d. K. findet sich die Erwähnung der eigenen *successores* noch in zwei weiteren Urkunden dieses Herrschers: einmal in einem gleichfalls für die Abtei St.-Vaast ausgestellten Diplom ähnlichen Inhalts und zum andern in dem Privileg für die Kanoniker der Kathedrale von Rouen<sup>29</sup>. Ersteres hat TESSIER richtig als eine Fälschung aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts erkannt<sup>30</sup>; doch hat er sich das entscheidende Argument entgehen lassen: die angebliche Urkunde Karls d. K. beruht nämlich weniger auf dem echten Diplom Karls d. K. (D Ka.II.304) als auf dem Privileg Odos von 890, wie ein Blick auf die Verbotsformel zeigt:

... *ut nemo successorum nostrorum regum vel comitum* ...<sup>31</sup>.

Schwieriger liegt der Fall bei dem Privileg für die Kanoniker von Rouen. Das Diplom ist leider nicht im Original überliefert und TESSIER gibt zu, daß die Verbotsklausel interpoliert wurde<sup>32</sup>. Die Frage ist nur, in welchem Umfang dies geschah. TESSIER druckt den fraglichen Passus wie folgt:

... *precipientes regia potestate, ut nemo successorum nostrorum <regum sive principum vel ducum> neque aliquis potestatem habens <vel a rege seu a quovis duce vel principe> neque ullus presul <vel tu qui nunc esse videris> neque aliquis successorum <tuorum> qui in sancta metropoli Rothomagensi*

<sup>25</sup> Vgl. PÖSCHL 2 S. 38/9, 105/10.

<sup>26</sup> Befreiungen von der Königsgastung sind im fränkischen Reich wie auch sonst überaus selten und finden sich u. W. überhaupt erst gegen Mitte des 9. Jh.s, siehe z. B. Recueil des actes de Pépin I<sup>er</sup> et de Pépin II, rois d'Aquitaine (ed. L. LEVILLAIN 1926) Nr. 59, 61; vgl. Nr. 44 mit S. 266; D Ka.II.142 II; BÖHMER 1837 (BOUQUET 9 S. 405/6); D LD.90; D Ka.III.135; D Arn. 92. In einer in Vorbereitung befindlichen größeren Arbeit werden wir auf die fränkische Königsgastung ausführlich eingehen.

<sup>27</sup> VOIGT a. a. O. S. 247.

<sup>28</sup> ACHILLE LUCHAIRE, Louis VI le Gros. Annales de sa vie et de son règne (1890) Nr. 379 (S. 176).

<sup>29</sup> DD Ka.II.502, 399.

<sup>30</sup> D Ka.II.502, Vorbemerkung S. 662.

<sup>31</sup> Auch das erst in der U. Odos auftauchende Verbot des *commutare* erscheint hier (vgl. oben Anm. 22). Im übrigen ist die Klausel hier kürzer gefaßt als in D Ka.II.304 und BÖHMER 1884 und folgt in den Schlußsätzen wieder mehr dem D Ka.II.304.

<sup>32</sup> D Ka.II.399, Vorbemerkung S. 385.

*per subvenientia tempora successerint, quod nostro roboratum est . . . edicto subtrahere . . . audeat, aut in usus suos retorqueat . . .*<sup>33</sup>.

In dieser Form wäre tatsächlich eine Befreiung auch vom Herbergsrecht des Königs ausgesprochen. Doch wir glauben, daß TESSIER irrt. Wäre seine Annahme richtig, so hätten alle Verben der Verbotsformel im Plural zu stehen, d. h. es müßte lauten:

*. . . ut nemo successorum nostrorum, neque aliquis potestatem habens neque ullus presul . . . subtrahere . . . audeant aut in usus suos retorqueant . . . usw.*<sup>34</sup>; es heißt aber *audeat, retorqueat, tribuat*, was einen Singular als Subjekt voraussetzt. Die Formel dürfte daher ganz einfach gelautet haben: *. . . ut nemo episcoporum successorum . . . subtrahere . . . audeat . . .*<sup>35</sup>; alle übrigen Floskeln sind interpoliert<sup>36</sup>. Damit entfällt aber auch eine Sonderstellung des Diploms für Rouen; die Urkunde Odos für St.-Vaast bleibt die einzige, die im Rahmen einer *partitio bonorum* die Befreiung von der Königsgastung ausspricht.

### III. Ein Deperditum Karls d. K. für die Abtei St.-Mesmin de Micy bei Orléans.

Mit der Überlieferung der Urkunden des einst hochberühmten, heute völlig vom Erdboden verschwundenen Klosters des hl. Maximinus ist es schlecht bestellt: keine einzige Originalurkunde aus fränkischer Zeit hat die Jahrhunderte überdauert, ja nicht einmal die Kartularien des 13. Jahrhunderts, von denen wir wissen<sup>1</sup>, sind über die große Revolution von 1789 hinweg erhalten geblieben. So sind wir in allen Fällen auf Abschriften des 17. und 18. Jahrhunderts angewiesen, zum Teil aus den damals noch vorhanden gewesenen drei Kartularien, zum Teil aus noch trübereu Quellen. Dazu kommt, daß wir von einer regen Fälschertätigkeit in St.-Mesmin wissen, wovon noch zu sprechen sein wird<sup>2</sup>.

<sup>33</sup> D Ka.II.399 S. 389. Dort heißt es auch weiter *. . . aut ullas ne (lies in) aliqua re exactiones sive mansionaticos exinde exigat . . .*

<sup>34</sup> Vgl. die korrekte Formulierung in D Ka.II.333 für St.-Riquier (870 Jan. 15): *. . . iubemus . . . ut nullus per successionem abbatum rectorumque abbatae huius res praedictas in nullos alios retorquere audeant sive attemptent usus . . .*

<sup>35</sup> So wörtlich in dem etwa gleichzeitigen Privileg für die Kanoniker von Le Mans: D Ka.II.367 (873 Okt. 12). Das Diplom für die Kanoniker von Rouen ist 872—75 anzusetzen.

<sup>36</sup> Auch der eingeschobene Relativsatz *qui in sancta metropoli — successerint* ist wohl kaum ursprünglich.

<sup>1</sup> S. D Ka.II. 1 Vorbem. Das älteste Kartular (I) datiert von 1257, das zweite (II) von 1270; beide wurden auf Befehl des Abts Adam angefertigt. Das Kartular III ist wohl nur eine Kopie von II.

<sup>2</sup> Nicht gesehen haben wir NICOLAS THOYNORT, Mémoire concernant les chartes de

Im Jahre 1902 veröffentlichte der Abbé Eugène JAROSSAY eine wohlgemeinte, aber leider wenig kritische Geschichte der Abtei<sup>3</sup>. In einem Quellenanhang edierte er eine Anzahl auf das Kloster bezüglicher Urkunden, die JAROSSAY alle für echt hielt, unter denen sich aber ein gut Teil Fälschungen befindet, wie der Abbé in seinem Werk ja so ziemlich jeder Fälschung aufgesessen ist, die je in St.-Mesmin fabriziert wurde. So publizierte JAROSSAY u. a. auch eine Urkunde Karls d. K. für St.-Mesmin nach einer Kopie von Dom VERNINAC in der Bibliothèque municipale zu Orléans. TESSIER wiederholte in seiner Ausgabe der Urkunden Karls d. K. einfach den Druck von JAROSSAY, gab sich also gar nicht erst die Mühe, die Kopie des Dom VERNINAC einzusehen, und faßte sein Urteil in dem Satz zusammen: „Ce texte ne possède aucune autorité“.<sup>4</sup> Er reihte das Diplom zu 875 Dez. 25 — 877 Okt. 6 ein, d. h. in die Zeit zwischen Kaiserkrönung und Tod Karls d. K.

Bevor wir in eine nähere Erörterung dieses Diploms eintreten, wiederholen wir zunächst den Text der Urkunde nach TESSIER:

*Carolus Dei gratia Francorum rex, imperator. Inimici regni nostri depredatores et pillardi, qui regnum nostrum decurrerunt, ecclesiam, domum et abbatiam sancti Maximini Miciacensis totaliter et in tantum devastaverunt, quod necessario oportuit illius loci religiosos retrahere in villam Aurelianensem in quadam parva ecclesia et hospitio, quam ab antiquo et longissimis temporibus ibidem habebant. Et illuc praefati religiosi de pauloque inferius idem imperator immunem et liberam supradictam capellam de allodo Aurelianensi ab omni iure regio, censu, fisco et alia qualicumque redhibitione<sup>4a</sup> . . . , confirmatque praedicto conventui iustitiam omnem, quam ab antiquo abbates regulares exercebant in supradicto domo de allodo Aurelianensi, ut latius patet in originali et antiquo privilegio, quod abbas sancti Maximini in suo nunc servat abbatie thesauro.*

Auf den ersten Blick wird jeder Diplomatiker geneigt sein, das harte Urteil TESSIERS voll und ganz zu unterschreiben: Auf ein unvollständiges und zumindest verderbtes Protokoll folgt ohne Arenga ein Satz, den man zur Not als eine Narratio bezeichnen könnte, doch gerade hier findet sich die für das 9. Jahrhundert völlig unmögliche Wendung *villa Aurelianensis*, die deutlich in weit spätere Zeit weist. Dann bricht die Urkundenform überhaupt ab<sup>5</sup>, und es schließt sich eine Notiz über den weiteren Inhalt des Privilegs an, insgesamt also eine merkwürdige Kombination von Urkundenfragment und Urkundennotiz, die wenig vertrauenerweckend wirkt. Es ist unter diesen Umständen klar, daß

---

l'abbaye de Saint-Mesmin ou l'on examine si l'on doit ajouter foi à ces chartes, Paris 1662; vgl. unten Anm. 6.

<sup>3</sup> Histoire de l'abbaye de Micy-Saint-Mesmin-lez-Orléans, Orléans 1902.

<sup>4</sup> D Ka.II. 504 Vorbem.; JAROSSAY a. a. O. S. 482/3, Nr. X.

<sup>4a</sup> TESSIER bemerkt richtig, daß hier ein Verb fehlt.

<sup>5</sup> JAROSSAY und ihm folgend TESSIER setzen nach *ibidem habebant* nur ein Komma, obwohl doch hier der eigentliche Urkundentext abbricht und die Urkundennotiz mit *Et illuc* beginnt.

hier mit einer formalen Kritik nicht viel zu gewinnen ist. Die Urkunde — gleichgültig, ob sie nun echt ist oder nicht — ist ja gar nicht in ihrem vollen Wortlaut überliefert. Daß sie in der vorliegenden Form das Werk eines Fälschers wäre, wird wohl niemand behaupten wollen. So primitiv hat man in St.-Mesmin nicht gefälscht: alle im Kloster auf den Namen karolingischer Herrscher angefertigten Privilegien sind unter Benutzung echter Vorlagen hergestellt worden<sup>6</sup>.

Doch beschäftigen wir uns zunächst mit den formalen Kriterien: Die Intitulatio in den Königsurkunden Karls d. K. lautet regelmäßig: *Carolus, gratia Dei rex*, doch heißt es in den nicht aus der königlichen Kanzlei hervorgegangenen DD Ka. II. 113-4 *Francorum Aquitanorumque gratia Dei rex* und das *Francorum* in D Ka. II. 389 bezeichnet TESSIER selbst als späteren Zusatz eines Kopisten, ohne deswegen Zweifel an der Echtheit des Diploms zu äußern<sup>7</sup>. Dasselbe Argument gilt auch in unserem Fall und zwar sowohl für *Francorum*, als auch für den Zusatz *imperator*. In seinen Kaiserurkunden benutzte Karl d. K. niemals die Devotionsformel *gratia Dei*<sup>8</sup>. Dies beweist, daß in jedem Fall ein Königsdiplom Karls d. K. gemeint und der Zeitansatz TESSIERS 875—77 somit hinfällig ist, vielmehr dient uns das Datum der Kaiserkrönung Karls gerade als terminus ante quem.

Bleibt die Narratio: daß es statt *in villam* vielmehr *in civitatem Aurelianensem* heißen müßte, versteht sich von selbst, aber auch das geht auf das Konto Überlieferung, denn, wie wir noch sehen werden, ist die Urkunde, gleichgültig ob echt oder nicht, spätestens im 10. Jahrhundert entstanden, d. h. zu einer Zeit, als *villa* noch nicht für *civitas* gebraucht wurde<sup>9</sup>. Der Rest des Satzes dürfte aber im wesentlichen

<sup>6</sup> BM<sup>2</sup>. 955 nach BM<sup>2</sup>. 568, 738, 825; D Ka. II. 478 nach D Ka. II. dep. (s. Vorbem.) Ob zu D Ka. II. 498 die von TESSIER angenommene falsche Vorlage je existiert hat, erscheint fraglich. Das D Ka. II. 498 hat unter den DD. Karls d. K. überhaupt nichts zu suchen: es handelt sich um eine falsche U. Roberts II. (W. M. NEWMAN, Catalogue des actes de Robert II., roi de France, 1937, Nr. 130), in der eine angebliche Schenkung Karls d. K. erwähnt wird; daraus machte TESSIER D Ka. II. 498. DD Imp. 1 (1872) spur. Nr. 4, S. 120/1 ist dagegen nicht, wie einst K. PERTZ glaubte, nach DD Imp. 1 Nr. 1 gefälscht, das vielmehr selbst eine moderne Fälschung von J. VIGNIER ist, vgl. P. CLASSEN in: AfD. 2 (1956) S. 27 Anm. 122.

<sup>7</sup> TESSIER, Introduction S. 150/1.

<sup>8</sup> Die übliche Formel ist: *eiusdem omnipotentis Dei misericordia imperator augustus*, vgl. TESSIER a. a. O. S. 151. Karl d. K. nannte sich übrigens stets *imperator augustus*, nie einfach *imperator*.

<sup>9</sup> Siehe unten S. 18/9.

<sup>10</sup> Möglicherweise ist auch *et hospitio* ein späterer Zusatz, da sich das *quam* nur auf die *parva ecclesia* beziehen kann; vgl. unten S. 17. Für die *pillardi* gibt Du Cange keinen Beleg vor dem 14. Jh.; die Möglichkeit der Interpolation scheint uns auch hier gegeben. Alle diese Zusätze sind jedoch sachlich völlig bedeutungslos.

karolingisch sein<sup>10</sup>: ist in unserem Diplom von den *inimici regni nostri depredatores* die Rede, so spricht Karl in D Ka. II. 254 (861—3) für das Bistum Beauvais von der *modernis quoque diebus paganorum incursione pariter et depraedatione* und in D Ka. II. 159 (854 Jan. 19) für die Abtei St.-Philibert heißt es: *a facie inimicorum Dei et sancte ecclesiae, crudelium scilicet Normannorum*. Der formale Befund liefert somit kein stichhaltiges Argument gegen die Echtheit der Vorlage unseres Stücks, beweist aber, daß diese Vorlage, sollte sie sich in der Tat als eine Fälschung herausstellen, in jedem Fall unter Benutzung einer echten Urkunde Karls d. K. hergestellt wurde.

Doch nun zum Inhalt unseres Privilegs, er ist für eine Fälschung äußerst dürftig: Karl d. K. bestätigt dem Kloster den Besitz eines Grundstücks mit Kapelle in der Stadt Orléans mit Immunität und Freiheit von allen Abgaben. Der Anlaß ist die Flucht der Mönche vor den Normannen in die schützenden Mauern der Stadt. Kein Wort zu dem Lieblingsthema der Fälschungen von St.-Mesmin, zur Freiheit von der bischöflichen Gewalt, kein Wort über irgendwelche Vorrechte des Abts, über eine Sonderstellung des Klosters, sei sie religiöser oder wirtschaftlicher Natur.

Fürwahr ein bescheidener Fälscher! Aber dieser Fälscher war überdies auch noch historisch erstaunlich gebildet. Bekanntlich hatte die Stadt Orléans sehr unter den Normannen zu leiden und auch die Klöster der näheren Umgebung blieben vor ihnen nicht verschont. So berichten die *Annales Bertiniani* zum Jahr 865: *et in redeundo* — die Normannen kamen von Fleury — *Aurelianis civitatem et monasteria ibidem et circumcirca consistentia igni cremant*. Es ist so gut wie gewiß, daß davon auch die Abtei St.-Mesmin betroffen wurde<sup>11</sup>. Was lag für die Mönche näher, als hinter den Mauern von Orléans, die damals in Eile wieder instandgesetzt wurden<sup>12</sup>, Schutz zu suchen? Natürlich wäre es denkbar, daß sie eben zu diesem Zwecke eine Fälschung auf den Namen des Königs produzierten, aber dann handelte es sich doch immerhin um

<sup>11</sup> Ann. Bert. (ed. WAITZ S. 75); vgl. WALTER VOGEL, Die Normannen und das fränkische Reich bis zur Gründung der Normandie (799—911), Heidelberg 1906, S. 209 mit Anm. 3.

<sup>12</sup> Siehe VOGEL a. a. O. S. 231 Anm. 1, der den Mauerbau 869—75 datiert, weil der Bischof Walterius, dem die „*Miracula s. Maximini*“ c. 18 (BOUQUET 7 S. 373 C) die Initiative zuschreiben, in diesem Jahr Bischof wurde. Dieses Argument ist jedoch nicht zwingend. Man darf wohl annehmen, daß man in Orléans unmittelbar nach der Katastrophe von 865 an die Wiederinstandsetzung der Mauern ging. Das schließt nicht aus, daß Bischof Walter den Mauerbau in besonderer Weise förderte.

ein zeitgenössisches Dokument. Nur im 9. und allenfalls noch im frühen 10. Jahrhundert kann man eine Berufung auf die Normannengefahr in den Urkunden erwarten.

Fälschungen auf den Namen Karls d. K., die der Normannen gedenken, kennen wir nur drei. Die im 17. Jahrhundert von einem gelehrten spanischen Historiker für genealogische Zwecke geschmiedete sog. „Charte d'Alaon“ scheidet a priori aus unserer Betrachtung aus<sup>13</sup>. Eine Fälschung für das Bistum Paris geht auf eine echte Vorlage zurück<sup>14</sup>. Die Fälschung für das Kloster Solignac aus dem 11. oder 12. Jahrhundert berichtet in epischer Breite von der Zerstörung durch die Normannen; doch wird dies dann zum Vorwand für eine lange Liste von Schenkungen genommen<sup>15</sup>. In unserem Fall liegen die Verhältnisse jedoch anders: hier trifft der König eine Sofortmaßnahme, die für den Fortbestand des Klosters erforderlich ist. Alle Urkunden dieser Art, die wir kennen, sind echt<sup>16</sup>, und so zögern wir nicht länger, auch im Falle des D Ka. II. 504 ein echtes Privileg Karls d. K. für St.-Mesmin anzunehmen.

Hinzu kommt noch, daß wir in Tours, das gleich Orléans schwer unter den Normannenstürmen zu leiden hatte, eine ganz ähnliche Situation vorfinden: Die Kanoniker von St.-Martin waren um 886 mit den Gebeinen des Heiligen aus ihrem burgundischen Zufluchtsort Chablis nach Tours zurückgekehrt, getrauten sich aber nicht, den hl. Martin wieder am alten Platz in der Kirche vor den Mauern beizusetzen. So ruhten die Gebeine des hl. Martin von etwa 887 — 919 in der kleinen Kapelle St.-Martin de la Basoche, an der Stelle der ehemaligen *sala maledicta*, der Residenz der römischen Statthalter und der Grafen von Tours. Die *sala maledicta* war zwischen 869—76 in die Hände des Stifts gekommen. Um die Parallele zu St.-Mesmin vollständig zu machen, wurde auch dort im Jahre 903 ein *hospitium* erbaut<sup>17</sup>. Es fehlt hier nur eine Schenkungs- oder Bestätigungsurkunde Karls d. K., aber der Vorgang ist in Tours genau der gleiche wie in Orléans:

<sup>13</sup> D Ka.II. 465. Der Fälscher ist JOSÉ PELLICER de OSSAU (1602—79); siehe TESSIER, Introduction S. 250.

<sup>14</sup> D Ka.II. 485; siehe hierzu die Vorbem.

<sup>15</sup> D Ka.II. 496: *Hoc tale . . . cenobium, dum Deo favente . . . fere ducentis et X annis religione polleret, supervenere Normanni, igne combusserunt et funditus destruxerunt, quam destructionem graviter ferens . . . reedificare monasterium . . . iubeo . . .* Der historische Bericht ist unverkennbar. Es handelt sich hier nicht um eine Entscheidung des Königs ad hoc.

<sup>16</sup> Siehe z. B. DD Ka.II. 81, 220, 287 u. ä.

<sup>17</sup> EMILE MABILLE: Les incursions normandes dans la Loire et les pérégrinations du corps de Saint-Martin in: BECh. 30 (1869) S. 182, 184, 187/8, 190.

die Mönche retten sich auf ein ihnen gehöriges Fleckchen Erde innerhalb der Stadtmauern. Das entspricht so genau der historischen Situation dieser Jahre, in denen die Gebeine der großen Heiligen aus Furcht vor den Normannen ständig umgebettet, in Sicherheit gebracht und wieder zurückgeholt wurden, daß es ganz undenkbar erscheint, ein Fälscher späterer Jahrhunderte habe gerade dieses Motiv zum alleinigen Vorwand einer Besitzbestätigung gewählt.

Es bleibt noch die Frage zu klären, ob wir das in D Ka. II. 504 genannte *allodium Aurelianense* auch noch aus anderen Quellen kennen. Die Antwort scheint zunächst unser bisheriges Ergebnis in Frage zu stellen. In einer ganz eindeutigen Fälschung auf den Namen Ludwigs d. Fr. und Lothars von angeblich 836 Febr. 16 heißt es nämlich zu Beginn der großen Besitzbestätigung des Klosters: *Et in civitate Aurelianensi possidet praefatum coenobium Miciacense claustrum, quod dicitur capella sancti Maximini, et terra ipsius alodii exit extra murum...*<sup>18</sup>. Die einzige Erwähnung ausgerechnet in einer Fälschung, das spricht nicht gerade für die Richtigkeit unserer Argumentation. Doch hier ist zunächst zu bedenken, daß wir eine echte, den Besitz des Klosters aufzählende Urkunde für St.-Mesmin aus karolingischer Zeit nicht besitzen: die drei echten Privilegien für das Kloster, die überliefert sind — zwei von Ludwig d. Fr., eines von Karl d. K.<sup>19</sup> — gewähren spezielle Vergünstigungen. Dazu kommt, daß die erkennbare Tendenz der obengenannten Fälschung gar nicht auf den Erwerb bestimmter Güter geht<sup>20</sup>, sondern auf die Freiheit von der bischöflichen Gewalt. Der entscheidende Satz lautet: *...ac orandi tantummodo causa accedendi ad praefatum locum episcopo licentiam damus...*<sup>21</sup>. Ferner ist zu berücksichtigen, daß der Besitz des Klosters in chronologischer Ordnung aufgeführt wird. Unser *allodium* gehört danach zu dem ältesten Besitz, der schon von dem Begründer von St.-Mesmin, von Chlodwig I., geschenkt worden sein soll. Die historische Richtigkeit dieser Angabe läßt sich nicht nachprüfen<sup>22</sup> und kann auch auf sich beruhen. Entscheidend für uns ist,

<sup>18</sup> BM<sup>2</sup>. 955: BOUQUET 6 S.555 C D.

<sup>19</sup> BM<sup>2</sup>. 568, 738; D Ka. II. 1 (Bestätigung von BM<sup>2</sup>. 568, nicht von BM<sup>2</sup>. 589, wie TESSIER irrig angibt). BM<sup>2</sup>. 825 ist nicht für das Kloster, sondern für die Zelle St.-Mesmin bestimmt.

<sup>20</sup> Aus den obengenannten Gründen ist die Besitzliste nicht nachprüfbar, immerhin sind die in BM<sup>2</sup>. 568 und 738 gemachten Schenkungen richtig und ohne Erweiterung ihres Rechtsinhalts verzeichnet.

<sup>21</sup> BOUQUET 6 S.556 D; vgl. dazu D Ka.II. 25 S. 64 für das Bistum Orléans.

<sup>22</sup> Vgl. oben Anm. 20; nicht einmal die unter dem Namen Chlodwigs I. laufende Fälschung (oben Anm. 6) gibt eine ausführliche Besitzliste.

daß der Fälscher, selbstverständlich ein Mönch von St.-Mesmin, der wohl um die Mitte des 10. Jahrhunderts am Werke war<sup>23</sup>, gerade dieses Allod für uralten Klosterbesitz hielt. So kann auch die Tatsache, daß wir unserer *capella de allodo Aurelianensi* nur noch in einer Fälschung begegnen, nichts an der Tatsache ändern, daß Karl d. K. zwischen 865—75 den Mönchen von St.-Mesmin den Besitz eines Grundstücks mit einer Kapelle in Orléans bestätigte, wohin die Mönche vor den Normannen geflohen waren. Lange sind sie dort übrigens nicht geblieben, denn bereits 889 urkundete Odo in St.-Mesmin, was eine weitgehende Wiederherstellung des Klosters voraussetzt<sup>24</sup>.

Abschließend wäre nur noch zu klären, wie es zu der merkwürdig verstümmelten Überlieferung unseres Diploms gekommen ist. Völlige Sicherheit ist hier wohl nicht zu gewinnen, doch soll wenigstens ein Erklärungsversuch gemacht werden. JAROSSAY sagt nicht, woher Dom VERNINAC seine Abschrift hat, doch ist es unwahrscheinlich, daß dieser aus einem der Kartulare geschöpft hat; dagegen spricht die Wendung *ut latius patet in originali et antiquo privilegio, quod abbas sancti Maximini in suo nunc servat thesauro*. Offenbar wurde diese Urkundennotiz schon vor der Anlage der Kartularien, also vor 1257, angefertigt und in diese nicht mehr aufgenommen. Das war auch insofern überflüssig, als die im 10. Jahrhundert auf die Namen Ludwigs d. Fr. und Lothars I. angefertigte Fälschung den Inhalt unserer Urkunde wiedergibt. Wir glauben, daß die Originalurkunde Karls d. K. verloren ging und man im Kloster eine sachlich entsprechende, in der Form aber wenig korrekte Nachahmung schuf, die man später für die Originalausfertigung hielt oder ausgab. Ein Bruchstück dieser Nachahmung, verbunden mit einer Inhaltsangabe der restlichen Urkunde, ist in der Abschrift von Dom VERNINAC auf uns gekommen.

<sup>23</sup> MÜHLBACHER gibt keine Zeitbestimmung. Wir glauben, daß ein Satz wie *eo, quod praesentia nostra longe remota sit ab illis partibus* (BOUQUET 6 S. 556 E) nur im 10. Jh. geschrieben sein kann, als die Könige Orléans kaum aufsuchten, da es zum „domaine“ der Robertiner gehörte. Im 10. Jh. hatten die Mönche von St.-Mesmin auch wenig Freude an den Bischöfen von Orléans, vgl. JAROSSAY a. a. O. S. 97 ff.

<sup>24</sup> BOUQUET 6 S. 441/4, 446, Nr. II—IV, VII.